

Antragsunterlagen für die Begutachtung von Bohrungen

1. Wasserrecht

Bei Bohrungen, die mehrere Grundwasserstockwerke durchteufen oder die artesisch gespanntes Grundwasser erschließen, besteht die Gefahr, dass während des Bohrvorgangs oder bei unsachgemäßem Ausbau Schadstoffe in das tiefere Grundwasser gelangen oder durch Infiltration dauernd eingetragen werden. Solche Bohrungen erfüllen daher wasserrechtliche Benutzungstatbestände nach § 9 Abs.2 WHG¹. Vor Bohrbeginn ist ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen.

Bohrungen, die allein das erste Grundwasserstockwerk erschließen sind nach § 49 WHG nur anzeigepflichtig.

2. Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen sind bei der Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt bzw. RGU) einzureichen. Der Umfang richtet sich nach der WPBV². In der Regel sollten enthalten und nachvollziehbar dargestellt sein:

2.1 Erläuterung

- Beschreibung des Vorhabens
- geologische und hydrogeologische Verhältnisse sowie wasserwirtschaftliche Auswirkungen
- Bohrverfahren, Bohrtiefe, Bohrdurchmesser, Spülungszusätze, Bohrfirma
- voraussichtlicher Ausbau
- Fördermenge und Dauer des Klarpumpens und des Pumpversuchs
- Ableitung des geförderten Wassers
- Sicherungsmaßnahmen für den Fall eines artesischen Überlaufes
- Lage (Rechts- und Hochwert in Gauß-Krüger-Koordinaten, Geländehöhe mit Angabe des zugrundeliegenden Höhenbezugssystems)
- Träger der Maßnahme und Eigentumsverhältnisse
- Beginn und Ende der beantragten Benutzung.

2.2 Planunterlagen

- Übersichtslageplan M = 1 : 25.000
- Lageplan M = 1 : 5.000 oder 1 : 2.500
- Erwartetes Bohrprofil mit Ausbau der Bohrung.

Die Entnahme von Grundwasser für die Durchführung von Pumpversuchen ist gemäß Nr. 2.5.1.3 VVWas bis zur Dauer von 144 Stunden erlaubnisfrei. Länger dauernde oder solche an mehreren Brunnen gleichzeitig über eine Dauer von 72 Stunden hinaus sind erlaubnispflichtig.

Für die spätere Nutzung des durch die Bohrung erschlossenen Grundwassers (für Trinkwasser- oder Brauchwasserzwecke) ist in der Regel ein eigenes wasserrechtliches Verfahren durchzuführen.

¹ Wasserhaushaltsgesetz

² Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren

